

Schreiben an die Notare an der Palmaille

Notare an der Palmaille
Palmaille 106
22767 Hamburg

05.10.2021

Sehr geehrter Herr Heiko Zier
Sehr geehrter Herr Dr. Tobias Köpp
Sehr geehrter Herr Dr. Arnim Karthaus
Sehr geehrter Herr Dr. Stephan Schneider

Ich suche einen Hamburger Notar, der nicht unter Verstoß gegen § 15 BNotO seine Amtstätigkeit verweigert und der gewillt ist, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des Landgericht Hamburg gemäß § 42 BeurkG eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen.

Zu weiteren Informationen verweise ich auf die Unterlagen, die ich mit Einschreiben vom 24.09.2021 an Präsident Zier und an Vizepräsident Dr. Pfeifer an die Hamburgische Notarkammer geschickt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnotarordnung (BNotO)

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 4 Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

vgl. z.B. BGH V ZB 67/14 vom 01.10.2015: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist.*"

Schreiben an das Notariat Bergstraße

Notariat Bergstraße
Bergstraße 11
20095 Hamburg

05.10.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Axel Pfeifer
Sehr geehrter Herr Dr. Til Bräutigam
Sehr geehrter Herr Dr. Jan Christoph Wolters
Sehr geehrter Herr Dr. Johannes Beil
Sehr geehrter Herr Dr. Thomas Diehn

Ich suche einen Hamburger Notar, der nicht unter Verstoß gegen § 15 BNotO seine Amtstätigkeit verweigert und der gewillt ist, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des Landgericht Hamburg gemäß § 42 BeurkG eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen.

Zu weiteren Informationen verweise ich auf die Unterlagen, die ich mit Einschreiben vom 24.09.2021 an Präsident Zier und an Vizepräsident Dr. Pfeifer an die Hamburgische Notarkammer geschickt habe.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnotarordnung (BNotO)

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 4 Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

vgl. z.B. BGH V ZB 67/14 vom 01.10.2015: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist.*"

Schreiben an Hamburgische Notarkammer

Hamburgische Notarkammer
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 4762 24.09.21 09:20

Sendungsnummer: RR 6828 7778 2DE
Einschreiben

Sehr geehrter Herr Präsident Zier
Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Pfeifer

Anbei erhalten Sie einen Ausdruck des Dokuments "*Die heile Welt von Henning Müller*" (12 Seiten), das dokumentiert, daß sich das Landgericht Hamburg seit Jahren weigert, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Verfügungen usw. in Papierform herzustellen und an Naturalparteien zuzustellen.

Offenbar verweigern auch Hamburger Notare die Herstellung beglaubigter Abschriften in Papierform, wozu Notare gemäß § 42 BeurkG gesetzlich verpflichtet sind ("*Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist*", BGH V ZB 67/14, Rn. 16).

Die fünf Hamburger Notare Dr. Jürgen Bredthauer, Dr. Andre Vollbrecht, Dr. Michael Commichau, Dr. Martin Mulert und Dr. Wolfram Radke haben sich ebenfalls geweigert, eine beglaubigte Abschrift in Papierform herzustellen (siehe unten das Schreiben vom 12.09.2021), wobei die Hamburger Notare nicht nur die Herstellung einer beglaubigten Abschrift in Papierform verweigerten (§ 42 BeurkG), sondern auch die Begründung ihrer Verweigerung der Amtstätigkeit verweigerten (§ 15 BNotO, BGH: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern*").

Sollten Sie, Herr Präsident Zier, Herr Vizepräsident Dr. Pfeifer, irgendeinen Hamburger Notar kennen, der nicht unter Verstoß gegen § 15 BNotO seine Amtstätigkeit verweigert und gemäß § 42 BeurkG beglaubigte Abschriften in Papierform herstellt, dann teilen Sie mir bitte den Namen dieses Notars mit.

Mit freundlichen Grüßen

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 42 Beglaubigung einer Abschrift

(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt. usw. usw.

Schreiben an die Notare am Gänsemarkt

Notare am Gänsemarkt
Gänsemarkt 50
20354 Hamburg

12.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Jürgen Bredthauer
Sehr geehrter Herr Dr. Andre Vollbrecht
Sehr geehrter Herr Dr. Michael Commichau
Sehr geehrter Herr Dr. Martin Mulert
Sehr geehrter Herr Dr. Wolfram Radke

Anbei erhalten Sie einen Ausdruck des Dokuments "*Die heile Welt von Henning Müller*" (12 Seiten), das dokumentiert, daß sich das Landgericht Hamburg seit Jahren weigert, beglaubigte Abschriften von Klageschriften, Verfügungen usw. in Papierform herzustellen und an Naturalparteien zuzustellen.

Hiermit wird angefragt, ob einer Ihrer Notare (Herr Dr. Jürgen Bredthauer, Herr Dr. Andre Vollbrecht, Herr Dr. Michael Commichau, Herr Dr. Martin Mulert oder Herr Dr. Wolfram Radke) in der Lage wäre, in der 24. Zivilkammer eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnotarordnung (BNotO)

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

§ 4 Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

vgl. z.B. BGH V ZB 67/14 vom 01.10.2015: "*Danach darf der Notar seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Diese Verpflichtung ist die Kehrseite des Beurkundungsmonopols, das den Notaren übertragen worden ist.*"

Die heile Welt von Henning Müller

Bemerkungen zum "eJustice - Praxishandbuch"

von Gerichtsdirektor Dr. Henning Müller

Direktor Dr. Henning Müller
c/o Sozialgericht Darmstadt
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

01.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

ich habe in einer hiesigen Buchhandlung ein gedrucktes Exemplar Ihres "Praxis"-Handbuchs gekauft. Ich stellte fest, daß Ihr "Praxis"-Handbuch zwar die Gesetze kommentiert (siehe "Anhang", Seite 6-7), aber Ihr "Praxis"-Handbuch die davon völlig abweichende tatsächliche Praxis der Gerichte verschweigt, so daß den Lesern Ihres "Praxis"-Handbuchs eine völlig realitätsferne heile Welt vorgegaukelt wird.

Nehmen wir als realitätsnahes Praxisbeispiel das Landgericht Hamburg, das mit mehr als 200 Richtern zu den größten deutschen Landgerichten gehört. Beim Landgericht Hamburg ist es seit Jahren Praxis, daß Klageschriften nicht mehr in Papierform an Naturalparteien zugestellt werden (vgl. § 271 ZPO), sondern als "einfache Emails" ("E-Mails", "Mails") mit PDF-Anlagen, die **nicht** PDF/A-Dateien sind (siehe "Anhang", Seite 7: ERVB 2019) und **nicht** "mit einer qualifizierten elektronischen Signatur" versehen sind (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 1) und auch **nicht** "von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 130a, Abs. 3, Alternative 2) an Naturalparteien "gemailt" werden, die **nicht** "der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben" (siehe "Anhang", Seite 6: ZPO, § 174, Abs. 3, Satz 2) oder sogar die Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich verboten haben.

1. Einfache Emails

In Ihrem "eJustice - Praxishandbuch", 5. Auflage 2020, Seite 69, schreiben Sie:

"§ 130a ZPO und die ERVV lassen E-Mails bereits deshalb nicht zu weil E-Mails leicht abfangbar (und damit von Unberechtigten lesbar) und auch manipulierbar sind. Unter IT-Sicherheitsgesichtspunkten entspricht eine (einfache) E-Mail letztlich mehr einer Postkarte als einem Brief in einem Umschlag. E-Mails in der Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind daher praktisch tabu. Dies gilt schon für die Kommunikation von Rechtsanwälten mit ihren Mandanten, aber erst recht für Korrespondenz von oder mit dem Gericht."

usw. usw. Das komplette 12seitige Dokument ist unter <http://www.chillingeffects.de/tully12.pdf> verfügbar.